

Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen

De-minimis-Erklärung nach Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 im Rahmen der Antragstellung zur Förderung aus dem EMFAF

Antragsteller/Unternehmensbezeichnung:	
BNR-ZD (soweit vorhanden):	
Erklärung zum Antrag vom:	

Das Merkblatt zu De-minimis-Beihilfen im Rahmen des EMFAF und die zugrundeliegende Verordnung (EU) 2023/2831 habe ich zur Kenntnis genommen und habe insbesondere die Definition des Unternehmensbegriffes sowie des 3-Jahres-Zeitraumes bei den nachfolgenden Angaben berücksichtigt.

Hiermit bestätige ich, dass ich als „ein einziges Unternehmen“ (ggf. Unternehmensverbund) gemäß Artikel 2 Nr. 2 der VO (EU) Nr. 2023/2831 in den vergangenen drei Jahren taggenau über die beantragte Beihilfe hinaus

keine

die folgenden in der Anlage zu dieser Erklärung aufgeführten

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe¹ (bitte die beantragten und noch nicht bewilligten De-minimis-Beihilfen kennzeichnen):

- Gewerbe-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. der Vorgänger-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013,
- Fischerei-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 717/2014.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorstehenden Anlage gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Mir ist bekannt, dass

- die in diesem Formular sowie in der zugehörigen Anlage zu dieser De-minimis-Erklärung gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und Subventionsbetrug gemäß § 264 StGB strafbar ist,
- falsche Angaben zur Rückforderung der Zuwendung führen können und
- ich verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde unverzüglich jede nachträgliche Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen.

.....

Ort, Datum

Mit der Einreichung über das digitale Antragssystem wird die Erklärung rechtsverbindlich bestätigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

¹ Seit dem 1. Januar 2024 ist eine Angabe erhaltener oder beantragter DAWI-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2832 bzw. der Vorgänger-Verordnung (EU) Nr. 360/20126 nicht mehr erforderlich.

